

BVGer D-78/2026 vom 4. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-78_2026

FR: TAF D-78/2026 du 4 février 2026

IT: TAF D-78/2026 del 4 febbraio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch hier - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an das SEM wurde in der Beschwerde nicht begründet. Im Übrigen ist den Akten nicht zu entnehmen, inwiefern die angefochtene Verfügung in formeller Hinsicht zu beanstanden sein sollte. Es besteht damit keine Veranlassung, sie aus formellen Gründen aufzuheben. Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat. Griechenland ist ein EU-Staat und gilt gemäss dem Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007 als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG; mithin handelt es sich bei Griechenland um einen Staat, in dem nach Feststellungen des Bundesrats effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. Gegenteiliges wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht. Den Akten zufolge wurden der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt und verfügen dort über gültige Aufenthaltsbewilligungen. Zudem haben die griechischen Behörden ihrer Rücknahme ausdrücklich zugestimmt (vgl. SEM-act. 41). Demnach ist die Vorinstanz zu Recht auf ihre Asylgesuche nicht eingetreten.

E. 6.2

Betreffend die in der Schweiz geborene Tochter hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass in ihrem Fall Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG anwendbar ist. Demzufolge wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat weiterreisen können, in dem Personen, zu denen sie enge Beziehungen haben, oder nahe Angehörige leben. Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG findet keine Anwendung, wenn Hinweise bestehen, dass im Einzelfall im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 31a Abs. 2 AsylG). Um einen effizienten Vollzug der Wegweisung sicherzustellen, wird überdies vorausgesetzt, dass eine Rückübernahmezusicherung des fraglichen, als sicher erachteten Drittstaates vorliegt (vgl. Urteil des BVerger D-7307/2025 vom 24. Oktober 2025 E. 6 m.H. auf Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002 in BBl 2002 6845, 6850). Zwar leben derzeit keine nahen Angehörigen der Tochter der Beschwerdeführenden in Griechenland. Dies wäre aber nach einer Rückreise ihrer Eltern der Fall, auf deren Asylgesuche gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht einzutreten ist und für die der Vollzug der Wegweisung - wie nachfolgend dargelegt - als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten ist. Die Zustimmung Griechenlands zur Aufnahme der Tochter der Beschwerdeführenden liegt zudem ebenfalls vor (vgl. SEM-act. 55).

E. 6.3

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG respektive Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

In der Rechtsmitteleingabe verweisen die Beschwerdeführenden auf ihre Ausführungen anlässlich der Gespräche zur Rückführung in einen sicheren Drittstaat und machen geltend, sie könnten unmöglich nach Griechenland zurückkehren. Sie seien seit einem Jahr in der Schweiz und ihr Kind sei hier geboren. Die Beschwerdeführerin habe Probleme mit ihren Augen, ihr Zustand sei schlecht.

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland erweist sich in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführenden Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Trotz gewisser Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem in Griechenland gesprochen werden. Es existieren verschiedene Angebote, die Schutzberechtigten offenstehen, auch wenn es zu Kapazitätsengpässen kommen kann. Gemäss koordinierter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. Referenzurteil

des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.2).

E. 8.3.3

Ferner lassen auch die gesundheitlichen Probleme (vgl. dazu nachfolgend E. 8.4.4.) nicht befürchten, dass die Beschwerdeführenden bei einer Wegweisung nach Griechenland eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung ihrer Lage, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, zu erwarten hätten (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, Nr. 41738/10, §§ 183 ff.; bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467, §§ 124 ff.). Der Vollzug der Wegweisung verstösst nicht gegen Art. 3 EMRK.

E. 8.3.4

Der Wegweisungsvollzug ist damit als zulässig zu bezeichnen.

E. 8.4.1

Nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 AIG ist ein Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1). Familien mit Kindern gelten ebenfalls als vulnerabel; bei ihnen erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung nur dann als zumutbar, wenn günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. In jedem Fall sind im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht haben, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Referenzurteil, a.a.O., E. 11.5.2). Auch von schutzberechtigten Familien kann erwartet werden, dass sie konkrete Anstrengungen unternehmen, um sich in der Aufnahmegesellschaft zu integrieren. Nach ihrer Anerkennung dürfen sie sich nicht darauf beschränken, beim Personal ihres Asyl-Camps nach Unterstützung zu fragen und im Falle einer negativen Antwort ihre Anstrengungen allein darauf auszurichten, Reisedokumente zu erhalten und so rasch als möglich weiterzureisen. Vielmehr sind sie gehalten, sich bei Bedarf an staatliche Einrichtungen, Sozialbehörden, aber auch an karitative Organisationen zu wenden, um allenfalls notwendige Hilfe - etwa bei der Suche nach einer Unterkunft oder Arbeit sowie Kursen zum Spracherwerb oder zur Integration - zu erhalten. Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 9.8). Besteht die Legalvermutung der Zumutbarkeit, haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu haben sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würden (vgl. Referenzurteil, a.a.O., E. 8.3).

E. 8.4.2

Nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung der Beschwerdevorbringen liegen keine Hinweise für die Annahme vor, die Beschwerdeführenden wären nach einer Rückkehr einer existenziellen Notlage ausgesetzt. Als Familie mit einem Säugling und bei gewissen gesund-heitlichen Problemen sind sie zwar als vulnerabel, nicht aber als besonders vulnerabel im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 zu erachten. Zwar dürften sie bei einer Rückkehr nach Griechenland mit Herausforderungen zu kämpfen haben; diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative aber nicht unüberwindbar. Es ist davon auszugehen, dass sie in der Lage sind, sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (unter Aneignung der dafür allenfalls notwendigen sprachlichen Grundkenntnisse) respektive den Zugang zu Sozialleistungen zu bemühen und die ihnen zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einzufordern, zumal sie sich als anerkannte Flüchtlinge - wie auch die Vorinstanz in ihrer Verfügung zu Recht aufgezeigt hat - auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011) (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu medizinischer Versorgung [Art. 30] und zu Wohnraum [Art. 32]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss, berufen können.

E. 8.4.3

Den Akten sind keine genügenden, auf einen langfristigen Aufenthalt in Griechenland ausgerichtete Bemühungen im Sinne der genannten Rechtsprechung seitens der Beschwerdeführenden zu entnehmen. Der Beschwerdeführer gab denn auch an, die Schweiz sei von Anfang an sein Ziel gewesen (vgl. SEM-act. 31, F52). Mithin ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden nie beabsichtigt hatten, in Griechenland Fuss zu fassen und sich dort zu integrieren. Entsprechend haben sie sich nach Erhalt des Aufenthaltstitels weder an staatliche Stellen ausserhalb ihrer Unterkunft noch an karitative Einrichtungen gewandt; vielmehr reisten sie kurz nach Erhalt der griechischen Reisepässe, welche am 20. Februar 2025 ausgestellt wurden (vgl. SEM-act. 6 und SEM-act. 7), und dem Verlassen des Flüchtlingscamps von Griechenland weiter Richtung Westeuropa. Auch auf Beschwerdeebene vermögen sie nicht darzutun, dass sie sich in Griechenland langfristig um eine Verbesserung ihrer Situation bemüht hätten.

E. 8.4.4.1

In gesundheitlicher Hinsicht wurden betreffend die Beschwerdeführerin - nebst den Problemen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, die nach erfolgter Geburt zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr entscheidungswesentlich sind - folgende Diagnosen gestellt: Psychosoziale Belastungssituation, V.a. (...) ([...]) und/oder hohe (...) ([...]), (...), nicht näher bezeichnet - Hände beidseits - nach (...), Produktiver Husten seit Monaten, OU: (...) ([...]), (...) ([...]), Makulopathie, (...) ([...]) (...), OD: (...), OS: Astigmatismus (Hornhautverkrümmung), OU: V.a. familiäre exsudative Vitreoretinopathie (hereditäre Netzhauterkrankung): Visusminderung, (...), (...); allgemeine Beratung zu Fragen der Kontrazeption, Obstipation (Verstopfung). Am 23. Mai 2025 wurde eine CT des Thorax durchgeführt, wobei eine Aspergillose (meist die Lunge betreffende Infektion) ausgeschlossen werden konnte. Am 25. Juni 2025 wurde der Beschwerdeführerin eine Spirale eingelegt. Hinsichtlich ihrer Augenprobleme wurde als Procedere eine (...) -Operation ([...]) beider Augen erwähnt. Der Beschwerdeführer beklagte sich über Husten, Sodbrennen, Schmerzen im Bereich des Illiosakralgelenks (ISG) rechts, Zahn- und Knieschmerzen. Es wurde ihm Folgendes diagnostiziert: V.a. Radiokulopathie

(schmerzhafte Reizung oder Schädigung einer Nervenwurzel) im Lumbalbereich, V.a. sonstige näher bezeichnete Krankheiten der Zähne und des Zahnhalteapparates, V.a. Gastritis (Magenschleimhautentzündung), nicht näher bezeichnet; Obstipation, OU: (...) ([...]), Sicca (Augentrockenheit). Dem Beschwerdeführer wurde Physiotherapie verordnet. Ausserdem fand am 23. Juli 2025 ein Röntgen statt, was eine Sakroiliitis (entzündliche Erkrankung des ISG) rechts ergab mit unauffälligen Knochenstrukturen lumbal und partieller Lumbalisation von S1. Den Beschwerdeführenden wurden entsprechende Medikamente verschrieben. Die 1-Monatskontrolle ihrer Tochter verlief unauffällig; es wurde festgehalten, die Entwicklung sei altersentsprechend mit normwertigen Vitalparametern. Am 12. Juni 2025 erfolgte beim Kind ein Hüftultraschall und am 10. Juli 2025 wurde Mundsoor (Pilzinfektion der Mundschleimhaut) diagnostiziert. Auch das Kind erhielt Medikamente. Aktuelle Abklärungen des SEM bei der zuständigen Pflegefachfrau des (...), wo sich die Beschwerdeführenden derzeit aufhalten, ergaben am 19. Dezember 2025, dass für die Eltern keine Arzttermine ausstehend seien. Betreffend die Tochter sei für den 20. Januar 2026 ein Termin beim Augenarzt geplant zwecks Abklärung, ob sie allenfalls dieselbe Symptomatik aufweise wie ihre Mutter. In Bezug auf die 2-Monatskontrolle liege kein Arztbericht vor. Das Kind gelte jedoch als gesund.

E. 8.4.4.2

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführenden sind, ohne diese verharmlosen zu wollen, nicht von einer derartigen Schwere, dass sie der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen. Die von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle ist als nicht erfüllt zu erachten. Der auf den 20. Januar 2026 angesetzte Augenarzttermin dürfte in der Zwischenzeit stattgefunden haben. Sollten die Beschwerdeführenden weitere Abklärungen, Untersuchungen oder Behandlungen - wie etwa die der Beschwerdeführerin empfohlene (...) - Operation - benötigen, so garantiert Art. 30 Qualifikationsrichtlinie ihnen das Recht auf angemessene medizinische Betreuung, und es obliegt ihnen, dieses vor Ort bei den zuständigen Behörden geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass den Beschwerdeführenden in Griechenland eine dringend notwendige medizinische Behandlung verweigert worden wäre, zumal sich in den Dokumenten aus Griechenland, welche sie dem SEM einreichten, auch Überweisungsschreiben (Medical Referral Letter from [...] - [...] Camp, Medical Referral to Hospital [vgl. SEM-act. 29]) befinden, und die Beschwerdeführerin anlässlich einer augenärztlichen Untersuchung im (...) angab, sie sei während der Flucht in Griechenland bei einem Augenarzt gewesen (vgl. SEM-act. 74).

E. 8.4.5

Im Weiteren steht auch das Kindeswohl dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Die erst (...) Monate alte Tochter der Beschwerdeführenden wird mit ihren Eltern, mithin ihren engsten Bezugspersonen nach Griechenland gehen.

E. 8.4.6

In Anbetracht der Umstände vermögen die Beschwerdeführenden die Vermutung, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei auch in ihrem Fall zumutbar, nicht umzustossen.

E. 8.5

Es ist auch ohne Weiteres von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die griechischen Behörden der Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben und diese über bis zum 16. Januar 2028 gültige Aufenthaltsbewilligungen verfügen. Zudem obliegt es den Beschwerdeführenden, nötigenfalls bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere für ihre Tochter mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.6

Schliesslich können die Beschwerdeführenden auch aus der Anwesenheit des angeblichen Bruders der Beschwerdeführerin in der Schweiz (vgl. SEM-act. 32, F16-F18; SEM-Beweismittelverzeichnis, ID-Nr. 002/1) nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal es grundsätzlich nicht Sache der betroffenen Person ist, nach Gewährung eines Schutzstatus den ihr beliebenden «Aufenthalts»-Staat selber zu wählen. Abgesehen davon wurde in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

E. 8.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung sind abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - von vornherein aussichtslos waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG nicht erfüllt sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.